

Bericht
der
ständerräthlichen Kommission, über den Recurs des
Gemeinderathes von Murten.

(Vom 12. November 1873.)

Tit.!

Der Kanton Freiburg besaß bis zum 30. November 1872 ein vom 7. Mai 1864 datirtes Gemeindgesetz, welches die niedergelassenen Kantonsbürger bereits vollständig, die niedergelassenen Schweizerbürger gänzlich von jeder Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ausschloß.

Die letzteren hatten auch in Fragen der Steuererhebung und daheriger Rechnungsablage gar keine, die ersteren nur beratende Stimme.

Eine Ausnahme hievon bestand thatsächlich nur in der Stadt Freiburg, in welcher ein von den eingessessenen Bürgern und den steuerpflichtigen Kantonsbürgern gewählter Generalrath bestand und die Interessen der Einwohnerschaft besorgte.

Am 30. November 1872 entschloß sich der Große Rath, den durch die Bundesrevision wachgerufenen treibenden Ideen Rechnung tragend, an das Prinzip der Einwohnergemeinde einige Concessionen zu machen, indem er durch Gesetz vom genannten Tage den niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürgern das aktive Stimmrecht

in allen Steuerangelegenheiten und Fragen des „öffentlichen Dienstes“ einräumte, und dabei zugleich auf die Stadtgemeinden Bulle, Murten, Stäfis und Remund und alle übrigen Gemeinden von über 1500 Seelen das erwähnte Institut des Generalrathes als obligatorisch ausdehnte.

Dieser Generalrath wird von der Einwohnerschaft je für 4 Jahre gewählt, tritt in allen nichtbürgerlichen Angelegenheiten an die Stelle der Bürgergemeinde, deren bisherige Kompetenzen er ausübt, und besteht in Gemeinden von 1500 bis 5000 Seelen, zu welchen die Gemeinde Murten zählt, aus 50 Mitgliedern und 8 Suppleanten.

Gegen dieses Institut des Generalrathes und die seit Erlassung des Gesezes daran geknüpften regiminellen Erlasse ist nun der Rekurs des Gemeinderathes von Murten gerichtet, welcher unterm 8. August l. J. vom Bundesrathe bereits abschlägig beschieden worden ist.

Was vorab die erwähnten Regiminalerlasse betrifft, so liegen deren zwei in Frage, deren einer dem Generalrath die Competenz zuerkannte: das Gemeinde-Budget, soweit es den „Stadtseckel“ (das zu allgemein-örtlichen Zwecken dienende Gut) und die Schulrechnung betrifft, zu behandeln, der andere einen Bürgergemeindebeschuß cassirte, womit die Bürgerschaft über die dem Broye-Thal-Eisenbahnunternehmen zugedachte Subvention in Rücksicht auf eine Fusion mit der Jurabahngesellschaft von sich aus zu disponiren versucht hatte.

Beide Beschlüsse des Staatsrathes basiren auf dem Geseze vom 30. November 1872 und stehen oder fallen mit diesem selbst, — und es fällt die Erörterung ihrer Rechtsbeständigkeit mit derjenigen über das Gesez selbst zusammen.

Was nun die gegen das letztere erhobenen Beschwerdepunkte anbelangt, so lassen sich dieselben dahin zusammenfassen:

1. Die Verfassung garantire den Bürgergemeinden das Eigenthum an sämmtlichem Gemeindevermögen, mit Ausschluß des Einwohnelementes.

Indem das Gesez den Generalrath mit der Verwaltung eines Theiles dieses Vermögens betraue, verletze es den Art. 12 der Verfassung vom Jahre 1857, also lautend:

„Das Eigenthum ist unverletzlich,“ und den Art. 77 der Verfassung, welcher sagt:

„Alle Gemeinden stehen unter der Oberaufsicht des Staates.

„Es steht ihnen vorbehältlich dieser Aufsicht die freie Verwaltung ihres Vermögens zu, welches überdies unter die Garantie des Art. 12 gegenwärtiger Verfassung gestellt ist.“

Die Verfassung, so glaubt der Rekurrent, habe im Jahre 1857 nur die Bürgergemeinde als solche gekannt und vor Augen gehabt, und folglich auch nur dieser in besagter Weise das ausschließliche Eigenthums- und Verfügungsrecht an allem Gemeindevermögen für alle Zeit garantirt.

Auch seien in der Verfassung (Art. 76) als Glieder des Gemeindeorganismus nur vorgesehen:

- a. Die Gemeindeversammlung,
- b. der Gemeinderath,
- c. der Gemeindeammann.

Das Institut des Generalrathes dagegen sei der Verfassung völlig fremd und demnach, weil in derselben nicht vorgesehen, verfassungswidrig.

2. Das den größeren Ortschaften oktroyrte Institut des Generalrathes enthalte überdies einen Verstoß gegen jede republikanische Gemeindeordnung und eine förmliche Bevogtigung der dem Regimente mißbeliebigen städtischen Bevölkerungen, indem der Generalrath einerseits in die größte Abhängigkeit von der Regierung versetzt sei: derselbe werde von einem durch die Regierung gewählten Amtmann präsidirt, welchen die Verfassung selbst als den „Agenten“ der Regierung bezeichne; auch seien die Beschlüsse des Generalrathes in den minutiösesten Dingen an die Genehmigung des Staatsrathes, oder aber des ebenfalls vom Staatsrathe gewählten Ober-Amtmanns geknüpft. Anderseits absorbire der Generalrath so zu sagen vollständig alle Competenzen, welche bisanhin der Gemeindeversammlung zugestanden seien; dieser verbleibe fortan nur das Recht, den Generalrath zu wählen, und es werde demzufolge die Gemeindeautonomie in unstatthafter Weise auf ein Minimum herabgemindert.

Trotz sorgfältiger Prüfung dieser Beschwerdepunkte vermochte jedoch Ihre Commission nicht zu dem Resultate zu gelangen, daß für die Bundesbehörden ein rechtlicher Grund vorhanden sei, die Novelle vom 30. November 1872 umzustößen.

1. Was zuvörderst die Klage über die dem Generalrathe darin angewiesene Abhängigkeit von der Regierungsgewalt anbelangt, so ist zu bemerken, daß ganz dasselbe Verhältniß bis zum

Erlasse genannten Gesezes auch für die Gemeinde und ihren Gemeinderath bestanden hat und einzig in dem Ressort der Geschäfte eine Theilung zwischen Bürgerschaft und Generalrath nach dem Gesichtspunkte der bürgerlichen und Einwohnelemente eingetreten ist. Auch der früher ungetheilten Gemeinde gegenüber hatte der Staatsrath, resp. sein Oberamtman, genau die gleichen Competenzen, welche demselben nun dem Generalrath gegenüber zustehen, sowie denn auch der gleiche „Agent“ der Regierung als Präsident der Gemeinde und des Gemeinderathes funktionirte, welcher nun den Vorsiz im Generalrathe führt.

Das Verhältniß des Staatsrathes und seiner Organe zu dem neugeschaffenen Generalrathe ist genau dasselbe geblieben, wie es der ungetheilten Gemeinde und ihrem Organe, dem Gemeinderathe, gegenüber bestund.

Was dagegen die Stellung der Gemeinde zum Generalrathe und den dem letztern zugewiesenen Competenzkreisen anbelangt, so ist allerdings nicht zu verkennen, daß die dahierige Einrichtung einen höchst „repräsentativen“ Charakter an sich trägt, indem wirklich der Gemeinde von ihrer Souveränität lediglich das Wahlrecht verbleibt, während alle übrigen Befugnisse derselben an den Generalrath devolvirt wurden.

Dies Alles kann jedoch zu einer Einmischung der Bundesgewalt keine Veranlassung geben, weil hiefür eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte des Bürgers vorliegen müßte. Dies ist aber weder in der Stellung des Gemeinderathes zum Staatsrathe, noch in derjenigen zur Gemeinde zu finden; in der Stellung zum Staatsrathe nicht, weil diesem im Art. 77 der Verfassung ganz allgemein die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung zugewiesen und es somit Aufgabe der Gesetzgebung ist, dieselbe in mehr oder minder stringenter Weise auszubilden; in der Stellung zur Gemeinde nicht, weil die Verfassung selbst keine Grundsätze darüber aufstellt, welche und wie viele Befugnisse die Gemeinde selbst auszuüben und wie viele derselben das Gesez an ihre Organe übertragen könne und solle.

2. Eben so wenig konnten wir die von uns ausgehobenen Beschwerden über Verletzung der §§ 12 und 76 der Verfassung als begründet erachten.

Mag der Verfassung vom Jahre 1857 auch das Prinzip der Einwohnergemeinde nicht speziell vorgeschwebt haben, so ist doch so viel gewiß, daß die Entwicklung desselben je nach dem Fort-

schritte liberalerer Anschauungen durch die Verfassung selbst nicht ausgeschlossen ist, und dessen gesetzliche Entfaltung somit innert dem Rahmen der Verfassung Raum findet.

Wenn Art. 12 derselben im Allgemeinen das „Eigenthum gewährleistet“, so ist damit vorab in Rücksicht über die Frage: wem dieses Eigenthum gewährleistet werde, und noch viel weniger über den Organismus der Gemeinden — selbstverständlich Nichts gesagt.

Näher tritt uns die Frage in der Bestimmung des Art. 77 der Verfassung entgegen, indem derselbe allerdings sich dahin ausdrückt: „Den Gemeinden steht die freie Verwaltung ihres Vermögens unter der Aufsicht des Staates zu; dieselben sind unter der Garantie von Art. 12 der Verfassung gestellt.“

Abgesehen aber davon, daß diese Garantie des Eigenthums nach dem ganzen Zusammenhang des Artikels eher als eine solche, welche dem Staate gegenüber ertheilt worden ist, sich darstellt, — und mit der Organisation der Gemeinden als solcher Nichts zu schaffen hat, so ist daran zu erinnern, daß die Novelle vom 30. November 1872 an dem Eigenthumsverhältniß der Gemeindegüter gar Nichts ändert, indem dieselbe keinen irgend welchen Theil des Eigenthums am Gemeindevermögen als solchen auf eine Einwohnergemeinde überträgt; das Eigenthumsrecht verbleibt vielmehr auch nach dem Gesetze vom 30. November 1872 vollständig bei der Bürgergemeinde, von welcher lediglich gewisse Verwaltungsbefugnisse abgetrennt und an ein neugeschaffenes Organ, den Generalrath, übertragen worden, in welchem, beiläufig gesagt, überdies die Elemente der Einwohnerschaft sehr mäßig und in der Art vertreten sind, daß die Mehrheit stets aus Ortsbürgern gebildet sein muß.

Ist nun anderseits dieses Institut auch in den von der Organisation der Gemeinde handelnden Verfassungsbestimmungen (Art. 76) nicht speziell aufgeführt, so ist er anderseits durch diese auch nicht ausgeschlossen, — dies um so weniger, als der in unmittelbarer Verbindung damit stehende Art. 77 der Verfassung ausdrücklich die Bestimmung enthält: „Das Gesetz trifft alle auf die politische und administrative Organisation der Gemeinden bezüglichen Anordnungen“, womit also ausdrücklich dem Gesetzgeber die Einführung auch anderer und mehrerer, in der Verfassung selbst nicht ausdrücklich vorgesehener Verwaltungsorgane reservirt worden ist.

Dabei ist schließlich zu erinnern, daß, wie erwähnt, das Institut der Generalräthe schon durch das Gemeindegesez vom Jahre 1864, wenn auch in beschränkterem Umfange eingeführt worden ist und seit jener Zeit in der Hauptstadt des Kantons bestanden hat, ohne daß darin irgend eine Verletzung der Verfassung erblickt worden wäre.

Nach all' diesem gelangte Ihre Commission daher einstimmig zu der Ansicht, den Rekurs als unbegründet zu erklären, und stellt Ihnen den Antrag:

den Rekurs abzuweisen.

Bern, den 12. November 1873.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Hoffmann, Ständerath.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Konzession von Eisenbahnen von Ziegelbrücke bis Näfels
und von Glarus nach Linththal.

(Vom 12. Dezember 1873.)

Tit.!

Die natürliche Folge des Umstandes, dass die linksufrige Zürichseebahn bei der Station Ziegelbrücke in die Vereinigten Schweizerbahnen einmündet, war der Plan, für den vom Zürichsee nach dem Glarnerlande und umgekehrt sich bewegenden Verkehr den Umweg über Weesen abzuschneiden. Sowohl die Vereinigten Schweizerbahnen als die schweizerische Nordostbahn bemächtigten sich dieser Idee und reichten Konzessionsgesuche für eine Eisenbahn von der Station Ziegelbrücke nach Näfels ein. In ähnlicher Weise konkurrierten die beiden Gesellschaften um Ausführung der Linie Glarus-Linththal. Als jedoch der Kanton Glarus den für letztere von der Nordostbahn offerirten Bedingungen den Vorzug gegeben hatte, trat die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen von der Konzessionsbewerbung zurück.

Von den zur Konzessionirung vorliegenden Linien zweigt die eine bei der Station Ziegelbrücke ab, führt oberhalb derselben über den Linthkanal, versieht die Ortschaften Nieder- und Oberurnen mit einer kleinen Station in „Espen“ und mündet in den Bahnhof

Bericht der ständeräthlichen Kommission, über den Recurs des Gemeinderathes von Murten. (Vom 12. November 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1873
Date	
Data	
Seite	680-686
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 007

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.